

Satzung über die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Rechtsgrundlage:

Nach § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 259, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 11. 1992 (GVBl. LSA S. 735) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06. 05. 1993 folgende Satzung beschlossen: (Beschlußnummer: 160 - 41 (I) 93):

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt errichtet und unterhält zur Unterbringung von obdachlosen Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Benutzerkreis

Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einzelpersonen oder Familien.

§ 3
Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Stadt Magdeburg.

Die Stadt erläßt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzerordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen und die Ordnung in den jeweiligen Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 4
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Magdeburg unter Vorbehalt des Widerrufs nach § 5 (1) in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
- (2) Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung ohne Angaben von Gründen sowohl innerhalb einer Obdachlosenunterkunft als auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit Beginn des Aufenthaltes untersteht der Benutzer der Anstaltsgewalt, die die Stadt Magdeburg ausübt. Der Benutzer hat die im Rahmen der Anstaltsgewalt ergehenden Anordnungen und Vorschriften zu befolgen. Das gilt auch für Besucher der Obdachlosenunterkunft.

§ 5
Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a) anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat oder aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht untergebracht werden kann,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Vorschriften der Benutzerordnung oder gegen die Anordnungen der mit der Betreuung der Unterkunft Bediensteten verstoßen hat.
- (1) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn dieser seinen Wohnsitz wechselt, ihm eigener Wohnraum zur Verfügung steht oder die Einweisungsverfügung widerrufen wird.
 - (2) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgesetzt werden.
 - (3) Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Zwangsäumung selbst zu tragen.
 - (4) Die gesetzlichen Vorschriften auf Widerruf und Rücknahme bleiben unberührt.

§ 6

Beendigung der Nutzung

Nach Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft ordnungsgemäß zu räumen und die überlassenen Gegenstände an den mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Magdeburg zurückzugeben.

§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Bei Gegenständen, die innerhalb von 2 Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, daß der bisherige Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb die Stadt anderweitig darüber verfügen kann.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden, die die Benutzer oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, ist er gegenüber der Stadt und ggf. gegenüber anderen Benutzern ersatzpflichtig.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Benutzer oder deren Kinder gegenüber Dritten verursacht haben.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von den Benutzern eingebrachten Sachen und Wertgegenstände, sowie für gegen Quittung hinterlegte Wertsachen, es sei denn, seitens der Stadt werden schuldhaft Pflichten verletzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mieth
Präsident der Stadtverordneten-
versammlung

Dr. Polte
Oberbürgermeister